

17. Worte als Warenzeichen. Welche Wirkung hat die Eintragung eines Wortzeichens, wenn Andere dieses Wort in Verbindung mit anderen Worten zur Bezeichnung von gleichartigen Waren benutzen? Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 §§ 12. 20.

II. Civilsenat. Urt. v. 1. April 1898 i. S. S. & D. (Kl.) w. G. & Co. (Bekl.). Rep. II. 378/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin war unter der Herrschaft des Zeichenschutzgesetzes vom 12. Mai 1894 in die Zeichenrolle des Patentamtes das

Warenzeichen „Lanolin“ und „Lanolinum“ für gereinigtes Wollfett und mit demselben hergestellten Produkte und Präparate eingetragen. Dieselbe behauptete, daß die Beklagte sie dadurch in ihrem durch die Eintragung geschützten Rechte verleiße, daß sie sich zur Bezeichnung ihrer gleichartigen Fabrikate des Wortes „Boroglycerinlanolin“ bediene. Ihre Klage, in welcher sie beantragte, der Beklagten zu untersagen, gleichartige Waren, deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen „Lanolin“ oder „Lanolinum“ in Verbindung mit anderen Worten zu versehen, die so bezeichneten Waren in den Verkehr zu setzen oder feil zu halten, sowie auf Ankündigungen u. dgl. diese Bezeichnung anzubringen, wurde von dem Kammergericht abgewiesen, und die gegen dieses Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Der Ausführung der Revisionsklägerin, daß der Berufungsrichter unter Verkennung des Wesens der Wortmarke zur Anwendung des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gelangt sei, während schon an sich die unveränderte Anwendung des ihr geschützten Wortes „Lanolin“ in der von der Beklagten benutzten Warenbezeichnung „Boroglycerinlanolin“ einen Eingriff in ihr durch die Eintragung in die Zeichenrolle erworbenes Zeichenrecht und damit eine Verletzung des § 12 des Zeichenschutzgesetzes enthalte, kann nicht beigezweifelt werden. Das Zeichenschutzgesetz hat keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob eine Verletzung des Zeichenrechtes dann vorliegt, wenn ein Dritter einem eingetragenen Wortzeichen noch andere Worte und Silben beifügt und das so gebildete Wort zur Bezeichnung gleichartiger Waren benutzt. Diese Frage muß daher für jeden einzelnen Fall aus der Natur des Wortzeichens und dem vom Gesetze gewollten Zwecke desselben, als Unterscheidungszeichen der Waren des neuen Geschäftsbetriebes von den Waren Anderer zu dienen, beantwortet werden. Die bloße Einreihung des geschützten Wortzeichens in die neugebildete Wortbezeichnung kann an und für sich nicht ausschlaggebend sein, da letztere in ihrer Gesamtbildung in Betracht gezogen werden muß. Das Wortzeichen hat für das kaufende, konsumierende Publikum Unterscheidungskraft nicht nur in seiner graphischen Erscheinung, sondern ganz besonders in seinem Klanglaute und in dem dadurch erzeugten begrifflichen

Eindrücke. Fügt jemand einem für einen Anderen eingetragenen Wortzeichen andere Worte und Wortlaute in der Weise bei, daß dieselben in ihrer äußeren Erscheinung und in ihrem Klanglaute mit dem als Zeichen eingetragenen Worte in eine solche organische Verbindung treten, daß die Zusammensetzung nach außen hin nur als ein einheitliches Wort in die Erscheinung tritt, und zwar in der Art, daß das geschützte Zeichen dabei in seiner Individualität, seiner charakteristischen Eigentümlichkeit sowohl in der figürlichen Erscheinung als auch im Klanglaute vor den Zuthaten nicht hervortritt, somit seine Bedeutung als eigentliches Schlagwort für die Warenbezeichnung verloren hat, so liegt ein neues Warenzeichen vor, das mit dem geschützten Zeichen nicht identisch ist, und bezüglich dessen die Gefahr der Verwechslung im Verkehre mit dem eingetragenen Zeichen verneint werden kann. Hat dagegen eine organische Verbindung des geschützten Zeichens mit den zugefügten Worten nicht stattgefunden, oder hat ungeachtet einer solchen das erstere seine Individualität und damit seine unterscheidende Kraft in der Zusammensetzung, auch namentlich seinem Klanglaute nach, bewahrt, sodaß die Zuthaten in dieser Beziehung zurücktreten, so liegt im ersteren Falle kein neugeschaffenes Zeichen vor; vielmehr enthält die Verwendung des eingetragenen Zeichens in der geschehenen Zusammenstellung einen Eingriff in das Zeichenrecht des Eingetragenen, und kann im letzteren Falle die Gefahr der Verwechslung im Verkehre zwischen beiden Zeichen ungeachtet der vorhandenen Abweichungen angenommen werden. Nach der Begründung in dem angegriffenen Urteile ist anzunehmen, daß das Kammergericht bei seiner Entscheidung von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Es folgt dieses aus der Ausführung, daß das Wort „Boroglycerinlanolin“ weder seiner äußeren Gestalt noch seinem Klange nach dasselbe Wort wie „Lanolin“ sei, und daß das erstere Wort eine einheitliche Zusammensetzung mehrerer Worte sei, in welcher, möge man sie geschrieben, oder gedruckt sehen oder ausgesprochen hören, das geschützte Wort „Lanolin“ nur als einer ihrer Bestandteile erscheine. Das Kammergericht hat daher ohne Verstoß gegen den rechtlichen Begriff des Wortzeichens die tatsächliche Feststellung getroffen, daß das von der Beklagten benutzte Wort „Boroglycerinlanolin“ ein anderes Wort ist, als das der Klägerin geschützte Wort „Lanolin“, und daß auch die Gefahr einer Verwechslung

beider Zeichen im Verkehr ausgeschlossen ist, und diese Feststellung trägt die Entscheidung.

Anzutreffend ist die Bezugnahme der Beklagten auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen I. 240/96 und in Strafsachen II. 1252/97; denn in diesen beiden Sachen fehlte es an einer organischen Verbindung der geschützten Wortzeichen mit den zugesetzten Worten.“ . . .